



Auszahlung, Ausgabe, Aufwand und Kosten

In der Fachsprache wird eine korrekte Differenzierung vorgenommen

Umgangssprachlich wird häufig keine oder eine falsche Unterscheidung von **Einzahlungen, Einnahmen, Erträgen und Leistungen** vorgenommen. Und gleiches gilt für die Begriffe **Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten**. Tatsächlich ist die Bedeutung der Fachbegriffe aber sehr unterschiedlich.

Die genannten Fachbegriffe sind die **Strömungsgrößen** des Rechnungswesens. Die Strömungsgrößen (oder Stromgrößen) korrespondieren mit **Bestandsgrößen** (Diese lauten: Zahlungsmittel, Geldvermögen, Sachvermögen und Betriebsnotwendiges Vermögen). Im Gegensatz zu den zeit-punktbezogenen Bestandsgrößen stellen Strömungsgrößen jedoch zeitraumbezogene Aspekte dar.

Unter dem Begriff **Zahlungsmittel** sind liquide Mittel zu verstehen. Hierbei handelt es sich um eine Bestandsgröße. Die Bestände auf dem Bankkonto bezeichnet man häufig auch als Sichtguthaben (gemeint sind täglich fällige Guthaben). Es handelt sich um Guthaben, über die man jederzeit verfügen kann, also keine Sparkarten oder Termineinlagen mit mittlerer Laufzeit (z.B. für 5 Monate).

Jetzt kommen wir zu den Strömungsgrößen, z.B. „Einzahlung“ und „Auszahlung“. Der Bestand an Zahlungsmitteln bleibt ja hoffentlich nicht gleich, sondern verändert sich.

- Der Wert zugehender (zugegangener) Zahlungsmittel wird als Einzahlung bezeichnet. Beispiel: Ein Kunde kauft ein Produkt bar zu 5,00 € (z.B. ein Mittag-essen). In diesem Fall liegt eine Einzahlung in der Höhe von 5,00 € vor.
- Der Wert abgehender (abgegangener) Zahlungsmittel wird als Auszahlung bezeichnet. Beispiel: Ein Mitarbeiter kauft Büroartikel bar zu 55,00 €. In diesem Fall liegt eine Auszahlung in der Höhe von 55,00 € vor.

Es gilt folgende Beziehung zwischen der Bestands- und der Strömungsgröße:

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln
+ Einzahlung
- Auszahlung
= Endbestand an Zahlungsmitteln

Oder anders dargestellt:

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln
+ Zunahme an Zahlungsmitteln
- Abnahme an Zahlungsmitteln
= Endbestand an Zahlungsmitteln

Beim **Geldvermögen** gilt: Addiert man die Forderungen (Ansprüche gegenüber den Kunden) und zieht die Verbindlichkeiten ab (Ansprüche Dritter gegenüber dem Unternehmen) - so erhält man den Geldvermögensbestand. Eine Einnahme erhöht das Geldvermögen, eine Ausgabe vermindert das Geldvermögen.

- Einnahme ist der Wert der veräußerten Güter.
- Ausgabe ist der Wert der zugegangener Güter.



Es gilt:

Anfangsbestand an Geldvermögen
 + Einnahme
 - Ausgabe
 = Endbestand an Geldvermögen
 Oder anders dargestellt:

Anfangsbestand an Geldvermögen
 + Zunahme an Geldvermögen
 - Abnahme an Geldvermögen
 = Endbestand an Geldvermögen

Rechnet man dann noch das Sachvermögen hinzu, so erhält man das **Reinvermögen** (= Eigenkapital (EK); Nettovermögen) eines Unternehmens.

Jeder Ertrag erhöht das Reinvermögen. Jeder Aufwand mindert das Reinvermögen.

- Ertrag meint somit den Wert entstandener Güter.
- Aufwand meint den Wert verzehrter Güter. Es gilt:

Anfangsbestand an Reinvermögen
 + Ertrag
 - Aufwand
 = Endbestand an Reinvermögen

Oder anders dargestellt:

Anfangsbestand an Reinvermögen
 + Zunahme an Reinvermögen
 - Abnahme an Reinvermögen
 = Endbestand an Reinvermögen

In der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Begriffe ‚Kosten‘ und ‚Leistungen‘ verwendet. Die Abgrenzung wird in einer Grafik verdeutlicht

Aufwand					
neutraler Aufwand			Zweckaufwand		
betriebsfremd	periodenfremd	außerordentlich	Zweckaufwand, als Kosten verrechnet		
			Grundkosten	Anderskosten	Zusatzkosten
			kalkulatorische Kosten		
Kosten					

Der Begriff **Kosten** bezeichnet den bewerteten, sachzielbezogenen Verbrauch von Gütern und (Dienst-)Leistungen. Übrigens: Leistung meint die bewertete, sachzielbezogene Gütererstellung.

Der **neutrale Aufwand** besteht aus betriebsfremden Aufwand, außerordentlichem Aufwand und dem Aufwand, der periodenfremd ist.

Ein **betriebsfremder** Aufwand liegt dann vor, wenn überhaupt keine Beziehung zur betrieblichen Leistungserstellung besteht, also der Aufwand nicht der betrieblichen Zielsetzung dient. Wenn also z.B. ein Betrieb eine Spende an eine Einrichtung der Aids-Hilfe überweist, dann liegt betriebsfremder



Denkzettel^{Espresso}

Grundbegriffe des Rechnungswesens

(c) Prof. Dr. Werner Heister

Aufwand vor. Das gilt gegebenenfalls auch für Aufwand, der für einen Fitnessraum für die Mitarbeiter getätigt wird.

Ein **außerordentlicher** Aufwand liegt vor, wenn wirklich etwas Außerordentliches geschieht und der damit verbundene Aufwand nicht in die Selbstkosten eingerechnet werden darf. Wenn beispielsweise eine Lagerhalle brennt, Computer gestohlen werden oder ein Verlust aus einer Bürgschaft zu verschmerzen ist.

Ein **periodenfremder** Aufwand liegt vor, wenn Steuern nachgezahlt werden. Zwar handelt es sich um betriebsbedingten Aufwand, dieser ist aber einer anderen Periode (Geschäftsjahr) zuzurechnen.

Die **kalkulatorischen Kosten** sind wie folgt zu differenzieren:

Von **Anderskosten** spricht man, wenn die in der Kostenrechnung verrechneten Kosten von dem Aufwand in der Finanzbuchhaltung (Gewinn- und Verlustrechnung) abweichen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn in der Kostenrechnung kalkulatorische Abschreibungen verrechnet werden, die sich von den bilanziellen Abschreibungen unterscheiden. Dieser Fall ist deshalb besonders interessant, weil in der Kostenrechnung in diesem Fall die Abschreibungen z.B. aufgrund von Wiederbeschaffungskosten bemessen werden können.

Von **Zusatzkosten** spricht man z.B. bezüglich eines kalkulatorischen Unternehmenslohnes, kalkulatorischer Zinsen auf das Kapital und kalkulatorischer Miete. Die Zusatzkosten haben den Charakter von Opportunitätskosten.

Hinweis: Opportunitätskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Möglichkeiten (Opportunitäten) zur maximalen Nutzung von Ressourcen nicht genutzt werden, also der Nutzenentgang, der bei zwei Alternativen durch die Entscheidung für die eine und gegen die andere Möglichkeit entsteht. Klassisches Beispiel: Statt mit 100.000,- € einen Kiosk zu eröffnen, kann man das Kapital auch zur Bank bringen können. Die Opportunitätskosten betragen bei 10% Zinsen jährlich 10.000,- €.

Mittels **kalkulatorischer Abschreibungen** soll der betriebsbedingte und nicht der handels- oder steuerrechtlich zulässige Abschreibungssatz zum Ansatz kommen. Kalkulatorische Abschreibungen richten sich somit nicht nach externen Erfordernissen (z.B. Rechtsvorschriften), sondern lediglich nach internen Erfordernissen (z.B. Erfordernisse einer sachgerechten Kalkulation von Kostensätzen). Kalkulatorische Abschreibungen werden – wie bilanzielle Abschreibungen – planmäßig über die Nutzungszeit des abnutzbaren Anlagegutes verteilt. Die kalkulatorische Abschreibung wird grundsätzlich linear vorgenommen.

Kalkulatorische Zinsen, die Opportunitätskostencharakter haben, werden auf Kapitalkosten berechnet. Es geht hier um den entgangenen Nutzen, der entstanden ist, weil das Kapital für den eigentlichen betrieblichen Zweck eingesetzt wird und nicht zu anderen Zwecken (z.B. Anlage am Kapitalmarkt) verwendet wird.



Denkzettel^{Espresso}

Grundbegriffe des Rechnungswesens

(c) Prof. Dr. Werner Heister

Kalkulatorische Mieten können angesetzt werden, wenn beispielsweise Räumlichkeiten des Einrichtungsträgers kostenlos genutzt werden, die sich jedoch nicht in der Einrichtung selber befinden. Angesetzt werden in der Regel die Mieten, die für vergleichbare Räumlichkeiten ortsüblich anfallen würden. In dieser Auslegung handelt es sich bei den kalkulatorischen Kosten um Zusatzkosten.

Kalkulatorische Mieten können jedoch auch im Sinne von Anderskosten angesetzt werden, nämlich dann, wenn die tatsächlich anfallenden Kosten niedriger sind als die für vergleichbare Räumlichkeiten ortsüblich anfallenden.

Mittels **kalkulatorischer Wagnisse** sollen besondere betriebliche, nicht versicherte Einzelrisiken berücksichtigt werden. Wagniskosten sind immer dann anzusetzen, wenn diese im Zweckaufwand und in anderen kalkulatorischen Kostenarten nicht ausreichend erfasst sind, jedoch zum Zwecke einer vollständigen Erfassung des Güterverzehr berücksichtigt werden müssen.

Das **kalkulatorische Unternehmerwagnis** wird bei öffentlichen Aufträgen normalerweise im kalkulatorischen Gewinn abgegolten.

Kalkulatorischer Unternehmerlohn wird insbesondere von Personengesellschaften verrechnet, da hier die Arbeitsentgelte der Geschäftsführer aufgrund handels- und steuerrechtlicher Vorschriften aus dem Gewinn zu decken sind. Als Anhaltewerte können hier die branchenüblichen Gehälter angesetzt werden.

In diesem Sinne kann betriebswirtschaftlich sogar die unentgeltlich geleistete Unterstützung seitens Ehrenamtlicher gesehen werden.

Als **kalkulatorischer Gewinn** wird im Allgemeinen das allgemeine Unternehmenswagnis angesetzt. Das allgemeine Unternehmenswagnis kann darin bestehen, dass sich das eingesetzte Kapital nicht verzinst, im Verhältnis zu Vergleichszahlen zu niedrig verzinst, teilweise verloren geht oder sogar ganz verloren geht. Unter das allgemeine Unternehmenswagnis fallen auch Verlustrisiken, die durch starre Preise bzw. Entgelte entstehen. Diesen Verlustrisiken stehen entsprechende Gewinnchancen gegenüber, die auch über den kalkulatorischen Gewinnzuschlag abgegolten werden.

Es ist denkbar und bei öffentlichen Aufträgen geübte Praxis, Teile der Wagniskosten oder diese insgesamt als Zuschlag zum Gewinn zu berechnen.

Mittels der Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht insbesondere bei der Verwendung von Wiederbeschaffungskosten das Ziel der realen Substanzerhaltung verfolgt.



Denkzettel "Grundbegriffe des Rechnungswesens" von Prof. Dr. Werner Heister ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).